

II-847 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

25.10.1965

323/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Neugebauer, Konir, Horr, Anna Czerny und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Nichtbeachtung des Rechtes auf Mitwirkung der Schulbehörden
 des Bundes bei der Ernennung von Schulleitern.

-.-.-.-

Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der geltenden Fassung bestimmt in Artikel 14 Abs. 4 lit. a unter anderem, "daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen und sonstigen Besetzungen von Dienstposten mitzuwirken haben". Weiters heißt es in der zitierten Gesetzesstelle: "Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen." Die Verletzung dieses Mitwirkungs- bzw. Vorschlagsrechtes der Bezirksschulbehörden ist daher verfassungswidrig. Dementsprechend hat auch der Herr Bundesminister für Unterricht in einem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Wiener Stadtschulrates am 15.10. 1963 folgendes festgestellt: "Durch die verfassungsgesetzliche Vorschrift des Art. 14 Abs. 4 a letzter Satz B-VG. (BGBI. Nr. 215/1962) ist gewährleistet, daß die Bestellung eines Pflichtschullehrers nicht möglich ist, wenn der von der Landesregierung oder vom Landesernennungsausschuß in Aussicht genommene Kandidat im Terna-Vorschlag des Bezirksschulrates nicht genannt ist. Es wäre also nicht möglich, daß etwa das im Landesgesetz bezeichnete Ernennungsorgan einen Kandidaten auswählen würde, der z.B. nur im Vorschlag des Landesschulrates enthalten ist."

Als im Bezirk Mödling einige Schulleiterstellen frei wurden, hat der Bezirksschulrat Mödling am 24.5.1965 auf Grund der bestehenden Gesetzeslage für jede der ausgeschriebenen Schulleiterstellen einen Dreievorschlag erstattet. Bei Ernennung des Schulleiters der Hauptschule Perchtoldsdorf wurde jedoch der Vorschlag des Bezirksschulrates völlig unberücksichtigt gelassen und kein einziger der im Terna-Vorschlag gereichten Bewerber berücksichtigt, sondern ein Schulleiter ernannt, der im Vorschlag des Bezirksschulrates überhaupt nicht enthalten war. Der Bezirksschulrat Mödling hat in einer Beschwerde gegen dieses Vorgehen u.a. folgendes festgestellt:

323/J

- 2 -

"Nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 18.7.1962 BGBI. Nr. 215/1962 Art. 14 Abs. 4 lit. a hat die Mitwirkung bei Ernennungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des obzitierten Gesetzes auf den Seiten 8, 10 und 11 ausdrücklich festgehalten ist, haben die Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene eine gewisse Autonomie gegenüber den Obersten Organen der Vollziehung. Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen wird dadurch eingeschränkt, daß die Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene bei bestimmten wesentlichen dienstrechlichen Entscheidungen mitzuwirken haben. Hinsichtlich der Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen hat die Mitwirkung nunmehr jedenfalls in einem Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu bestehen. Unter Schulbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der Volksschullehrer, Hauptschullehrer und Sondereschullehrer sowie der Lehrer an polytechnischen Lehrgängen der Bezirksschulrat, hinsichtlich der Berufsschulen der Landesschulrat zu verstehen. Die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes einzurichtenden Kollegien sollen die politischen Verhältnisse im Lande bzw. im Bezirk widerspiegeln und für die wichtigen Angelegenheiten den politischen Willensträger der Behörde darstellen.

Wird bei einer Ernennung die ausgeschriebene Stelle einem Bewerber verliehen, der nicht im Besetzungsvorschlag der Schulbehörde erster Instanz enthalten ist, bedeutet dies, daß die Behörde erster Instanz von der verfassungsrechtlich festgelegten Mitwirkung bei dieser Ernennung ausgeschlossen wurde, da die Willeäußerung des Kollegiums in der Entscheidung des ernennenden Organes keine Berücksichtigung fand."

Um diese krasse Verletzung der Rechte der Schulbehörden erster Instanz abzustellen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen können getroffen werden, um unverzüglich sicherzustellen, daß das Recht der Schulbehörden erster Instanz auf Mitwirkung bei der Besetzung von freien Dienstposten gewahrt bleibt?

- . - . - .